

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



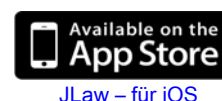
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 18. Dezember 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Bezogen auf die behauptete Verletzung des § 103 SGG trägt der Kläger lediglich vor, für das LSG habe Anlass bestanden, ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen. Die Stellung eines Beweisantrags, den das LSG übergangen hätte, behauptet er gerade nicht, so dass er die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 2 SGG nicht erfüllt.
- 6 Soweit der Kläger vorträgt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine erneute Beweiserhebung aufgrund des Antrages nach § 109 SGG abgelehnt, ist die Verfahrensrüge durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 1 SGG ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7 Des Weiteren rügt der Kläger, das LSG habe seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS des § 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) dadurch verletzt, "dass die nunmehr im Beschluss vom 18.12.2006 benannten Gründe für die Verwerfung des Antrags (vgl S 7 des Beschlusses) nicht im Vorfeld, im Berufungsverfahren, mitgeteilt wurden". Auch dieser



Verfahrensmangel ist von dem Kläger nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet worden. Die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel nach § 109 SGG in die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs eingekleidet wird (vgl Senatsbeschluss vom 27. Juni 2006 - B 13 R 254/06 B - nicht veröffentlicht; s auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> Beschluss vom 12. April 1989 - SozR 1500 § 160 Nr 69).

- 8 Der Kläger hat darüber hinaus nicht dargelegt, dass er vor Verkündung der Entscheidung des LSG nicht hinreichend Möglichkeit gehabt habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, und durch die Entscheidung des LSG überrascht worden sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG garantiert Art 103 Abs 1 GG weder eine bestimmte Verfahrensart noch die Durchführung eines Rechtsgesprächs im Rahmen der mündlichen Verhandlung (BVerfG Beschluss vom 27. Juli 1971 - 2 BvR 443/70- BVerfGE 31, 364). Es gibt auch keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichtete, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweismwürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschluss vom 21. Juni 2000 - B 5 RJ 24/00 B - SozR 3-1500 § 112 Nr 2). Vielmehr muss der Kläger seinerseits alles Erforderliche dafür tun, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Ist er der Ansicht, der medizinische Sachverhalt sei nicht hinreichend aufgeklärt, geschieht dies regelmäßig durch Stellung eines prozessordnungsgemäßen Beweisanspruchs (Senatsbeschluss vom 20. Januar 1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Da das LSG im Beschlusswege, also ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, was eine vorherige Anhörung der Beteiligten zu dieser Vorgehensweise erfordert (§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG), hätte der Kläger daher darlegen müssen, dass er nach Erhalt der Anhörungsmitteilung einen (Beweis-)Antrag wiederholt habe. Denn grundsätzlich kann ein Gericht davon ausgehen, dass ein Beweisanspruch erledigt ist, wenn ein rechtskundig vertretener Beteiligter diesen schriftsätzlich gestellt hatte und ihn nach Erhalt der Anhörungsmitteilung nicht wiederholt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31).
- 9 Eine darüber hinausgehende Verletzung rechtlichen Gehörs ist nicht gerügt worden; der Kläger trägt insbesondere nicht vor, er sei vor der Beschlussentscheidung des LSG nicht gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG gehört worden.
- 10 Soweit der Kläger seinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt sieht, bringt er keine anderen Gesichtspunkte als bei der Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs vor.
- 11 Mit der Rüge der Befangenheit des Berufungsgerichts kann er nach Erlass der abschließenden Entscheidung grundsätzlich nicht mehr gehört werden (BSG vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B - und vom 13. Juli 1998 - B 9 VS 8/98 B). Denn die Befangenheit muss rechtzeitig geltend gemacht werden (BSG vom 28. Oktober 2003 - B 3 P 16/03 B). Er trägt nur vor, "die Verfahrensweise des LSG, insbesondere die Entscheidung ohne dem Kläger und



Berufungskläger Gelegenheit zu geben, die den Schluss nahe legt, eine Stellungnahme sollte vereitelt werden, rechtfertigt das Misstrauen an der Unparteilichkeit der Richter des 3. Senats iS vom § 42 Abs 2 ZPO iVm § 60 SGG". Er hat aber nicht vorgebracht, dass ihm, obwohl ihm durch die Anhörung bekannt war, das Gericht beabsichtige nach § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden und wolle somit seinem nach seiner Ansicht gestellten Antrag nach § 109 SGG nicht folgen, die Stellung eines Befangenheitsantrags nicht möglich gewesen sei.

- 12 Soweit der Kläger vorträgt, zu Unrecht habe das LSG angenommen, dass er noch die so genannte Wegefähigkeit besitze, es habe vielmehr die Feststellung des Versorgungsamts nicht ausreichend berücksichtigt, rügt er im Kern die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

